

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 59 (1999-2000)

Heft: 1: Sichere Ufer verlassen... : Neuausrichtung der Bündner LehrerInnen
Fortbildung

Artikel: Departementsverfügung : Neuorientierung der Bündner
Lehrerfortbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Departementsverfügung

Der Regierungsbeschluss Nr. 1602 vom 7. September 1999 hat die Regierung Kenntnis genommen von der Neustrukturierung sowie teilweisen inhaltlichen Neuorientierung der Bündner Lehrerfortbildung und dabei entsprechende Leitplanken gesetzt.

Die zum Ausbau der Pädagogischen Fachhochschule (PFH) kann im Rahmen der kantonalen Lehrerfortbildung vorläufig nur von den bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgegangen werden. Das Erziehungsdepartement setzt für die Realisierung des Einbindens der Fort- und Weiterbildung an der künftigen PFH folgende Leitplanken:

- a) Die kantonale Lehrer- und Kindergartenfortbildung wird in den nächsten vier Jahren aktiv in den Dienst des Aufbaus der künftigen PFH gestellt.
- b) Die kantonale Lehrer- und Kindergartenfortbildung wird massgebend in die Entwicklung der Abteilung Fort- und Weiterbildung an der PFH eingebunden.
- c) Die Abteilung Lehrerfortbildung des Amtes für Volksschule und des Kindergartens lässt in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der künftigen PFH das notwendige Sach- und Fachwissen in die Entwicklung einer dem Bündner Volksschul- und Kindergartenwesen dienlichen Fort- und Weiterbildung einfließen.
- d) Angesichts der finanziellen Situation des Kantons und der personellen Ressourcen muss sich das Angebot der Lehrerfortbildung vorab auf die aktuellen Schulentwicklungsprojekte konzentrieren.
- e) Die bestehenden Kommissionen und Arbeitsgruppen (Kurskommission, LEFOs etc.) werden bezüglich Auftrag und personeller Besetzung diesem strategischen Entscheid entsprechend angepasst und eingesetzt.
- f) Die Konzentration im allgemeinen Fortbildungsangebot ermöglicht eine intensive Weiterbildungsmöglichkeit in folgenden Schulentwicklungsprojekten: – Umsetzung des Konzeptes zur gesamtheitlichen Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern – Umsetzung der Oberstufenreform – Gesamtsprachenkonzept – Ausbildungskonzept Schulleitungen – weitere Schulentwicklungsprojekte, die sich aus dem Auftrag des Volksschul- und Kindergartenbereichs (inklusive Kleinklassen, Sonderschule) ableiten lassen.

Daneben wird das traditionelle Fortbildungsangebot im Rahmen der Möglichkeiten weitergeführt.

Diese Zielsetzungen und die beschränkt vorhandenen Mittel werden in den nächsten Jahren einen vorübergehenden Leistungsabbau im Bereich der traditionellen Lehrerfortbildung zur Folge haben.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Pädagogischen Fachhochschule werden eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben im Bereich der Lehrerfortbildung und eine enge Koordination von Lehrergrundausbildung und -weiterbildung angestrebt. Bis zur Inbetriebnahme der Pädagogischen Fachhochschule soll mit der vorliegenden Departementsverfügung eine Übergangslösung für die Lehrerfort- und -weiterbildung geschaffen werden, die es dem Erziehungsdepartement erlaubt, flexibel und effizient auf die vielfältigen Anforderungen im Weiterbildungsbereich der Bündner Volksschule zu reagieren.

Gestützt auf Art. 70 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und Art. 16 des Gesetzes über die Förderung Behinderter (Behindertengesetz) wurden am 1. Januar 1999 Weisungen betreffend Kurskommission für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung in der Volksschule um im Kindergarten (Kurskommission) in Kraft gesetzt. Diese Weisungen werden mit der vorliegenden Departementsverfügung aufgehoben.

Aufgrund von Artikel 70 des kantonalen Schulgesetzes verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Das Erziehungsdepartement setzt die strategischen Ziele im Fortbildungsbereich in enger Zusammenarbeit mit der Kurskommission fest. Die Kurskommission berät das Departement bei der Umsetzung und schlägt Massnahmen zur Realisierung der Ziele vor.
2. Die Kurskommission umfasst maximal 5 Mitglieder. Präsident und Kommissionsmitglieder werden von der Regierung für 4 Jahre gewählt.
3. Die Kurskommission kann dem Erziehungsdepartement Projektgruppen mit fest umschriebenen Aufgaben, einem Budgetrahmen und einer zeitlichen Auftragslimite für Teilbereiche innerhalb der Lehrerfortbildung vorschlagen. Die Projektgruppen können auch in administrative Aufgaben ihres Auftrags eingebunden werden.

Analog werden bestehende Kommissionen und Arbeitsgruppen je nach Kompatibilität ihres Auftrages mit der eingangs erwähnten Zielsetzung weitergeführt, redimensioniert, sistiert oder aufgelöst.

Das Controlling der Kommissionen und Projektgruppen obliegt der Kurskommission. Details dazu werden mittels Departementsverfügung bei der Einsetzung einer Projektgruppe oder Kommission geregelt.

4. Namentlich ist die Kurskommission zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) sie unterstützt das Erziehungsdepartement bei der Realisierung der Projekte mit hoher Dringlichkeit;
 - b) sie erarbeitet Richtlinien für die Fortbildung der Lehrkräfte und der Kindergärtnerinnen;
 - c) sie nimmt Einsicht in die Budgetierung;
 - d) sie genehmigt die vom Berater für Lehrerfortbildungsfragen zusammengestellten Kursprogramme unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Erziehungsdepartementes;
 - e) sie beaufsichtigt Angebot und Realisierung im Bereich der SCHILF- und Holkurse; sie sorgt für die Koordination mit anderen (auch privaten) Kursanbietern;
 - g) sie sorgt für die Evaluation der Fortbildungskurse.
5. Der Kurskommissionspräsident orientiert den Departementsvorsteher einmal pro Jahr mündlich über die Tätigkeit dieser Projektgruppen.
6. Die Kurskommission sorgt insbesondere für die Zusammenarbeit mit:
 - a) Institutionen für Grundausbildung
 - b) Schulaufsicht
 - c) Lehrplankommissionen
 - d) beratenden Kommissionen des Erziehungsdepartementes
 - e) Lehrorganisationen und Institutionen, die sich mit der Fortbildung der Lehrkräfte bzw. Kindergärtnerinnen befassen
7. Alle Geschäfte der Kurskommission werden durch den Berater für Lehrerfortbildungsfragen, resp. sein Sekretariat, administriert.

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden

Claudio Lardi, Regierungsrat